

## **Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Reit im Winkl**

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

#### **Änderung**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reit im Winkl (WAS) vom 25. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

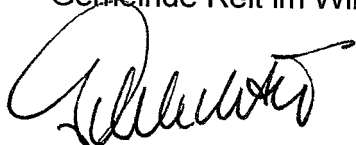
„Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet Kernort Reit im Winkl, Groißenbach, Unterbichl, Seegatterl, Birnbach, Oberbichl, Birnbach –Bereich Gut Steinbach- und die Grundstücke der Winklmoosalm sowie der Dürrnbachalmen und die Dürrnbachhornkaststätte. In den Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind, sind die erschlossenen Grundstücke der Winklmoosalm sowie der Dürrnbachalmen und die Dürrnbachhornkaststätte erfasst.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 30.10.24  
Gemeinde Reit im Winkl



Matthias Schlechter  
Erster Bürgermeister